

13. / II 1916

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Arbeiten.

Budapest, 13. Februar.

Das heutige Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung Z. 550/1916 M. E. der königlich ungarischen Regierung über die Konstituierung von kommunalen wirtschaftlichen Arbeitskommissionen und über die neuerlichen Modalitäten der Inanspruchnahme der Kriegsgefangenen. Die an sämtliche Municipien mit Ausnahme von Budapest und Fiume gerichtete Verordnung bezweckt, trotz der zur Verfügung stehenden beschränkten Arbeitskräfte, die ungestörte und rasche Durchführung der unaufschiebbaren Arbeiten in der Landwirtschaft zu sichern. Die wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es von allergrößter Bedeutung, daß die ohnehin in geringer Zahl zur Verfügung stehende Arbeitskraft in der ökonomischsten Weise ausgenützt und dort beschäftigt werde, wo sich aus der Arbeit für die Volkswirtschaft des Landes der größte Nutzen ergibt.

Da die Municipien am ehesten in der Lage sind, dahin zu wirken und zu kontrollieren, daß die Arbeitskräfte stets an jenen Orten beschäftigt werden, wo die Vernehmung der Arbeit im öffentlichen Interesse am notwendigsten erscheint, sind in jedem Komitat und in jeder solchen Stadt mit

Municipalrecht, die vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Produktion von größerer Bedeutung sind, municipale wirtschaftliche Arbeitskommissionen zu kreieren. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, im Interesse der entsprechenden Ausnützung der Arbeitskräfte a) die in den Wirkungsbereich der Zivilbehörden fallenden Agenden der Arbeit der Kriegsgefangenen zu besorgen; b) bei der Herausgabe der Militär-Arbeitskolonnen und Militärpferde mitzuwirken.

Die dringende Konstituierung der Kommission unter Aufsicht des Obergespans ist die Aufgabe des ersten Beamten des Municipiums. Die Kommission stellt fest, wieviel Kriegsgefangene aus dem auf das Municipium entfallenden Kontingent und an wen sie herauszugeben sind. Präsident der Kommission ist der erste Beamte des Municipiums, er ernennt mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und unter Zustimmung des Obergespans die Mitglieder der Kommission. Ein durch die Militärbehörde kommandierter Offizier besorgt die Angelegenheiten militärischer Natur.

Wegen Ueberlassung von Kriegsgefangenen muß man sich von nun an an diese Kommissionen wenden. Die Kommissionen sorgen stets für die Verwendung der Kriegsgefangenen dort, wo sie aus öffentlichem Interesse am meisten benötigt werden. Die Kommissionen erhalten die Kriegsgefangenen durch das l. u. l. Militärkommando in Pozsony zugewiesen.

Sobald die Kriegsgefangenen in dem Gebiete des Municipiums angelangt sind, verfügt die Kommission über sie. Die Kommission ist mit Rücksicht auf jene Interessen, die mit der Sicherung der Ernte und mit anderen wichtigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenhängen, befugt, die Kriegsgefangenen ohne Kündigungsfrist auch anderen Arbeitsstätten zuzuweisen. Dem Arbeitgeber steht ein Kündigungsrecht von vierzehn Tagen zu, falls er die Kriegsgefangenen nicht weiter in Anspruch zu nehmen wünscht. Die Kommission besitzt ein Kontrollrecht über die Kriegsgefangenen an den einzelnen Arbeitsstätten und sie verfügt im eigenen Wirkungsbereich, falls die Verwendung oder Behandlung nicht entsprechend ist. Falls die Kommission einer skrupellosen Ausbeutung oder Unmenschlichkeit begegnet, muß sie mit der größten Energie vorgehen.

Sinsichtlich der Kontrolle der Unterkunftsstätten von Kriegsgefangenen und sonstiger hygienischen Gesichtspunkte sind die durch den Kriegsminister erlassenen Normen maßgebend. Diese Verordnung tritt am 1. März in Kraft.